

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Oktober 2015)

# Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger durch geeignete Ärzte

Die Verantwortung für die Auswahl des geeigneten Arztes liegt grundsätzlich beim Träger der Feuerwehr. Dieser muss darauf achten, dass nur Ärztinnen und Ärzte die Untersuchungen durchführen, die die nachfolgend beschriebenen Qualitätskriterien erfüllen.

## Die Ärztin bzw. der Arzt muss ...

- mit den Aufgaben der Feuerwehrangehörigen allgemein und insbesondere mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut sein und die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen kennen.
- die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführen.
- über die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchungen verfügen. Erforderlich ist laut G 26 der Besitz eines Lungenfunktionsgeräts (nach Möglichkeit mit Dokumentation der Fluss-Volumenkurve), eines EKGs (mindestens drei Kanäle), einer Ergometrie-Einrichtung mit 12-Kanal-EKG mit physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastungsmöglichkeit (Fahrrad-Ergometer), eines Sehtestgeräts oder von Sehprobentafeln, eines Audiometers und eines Otoskops. Weiterhin ist der Zugang zu einer Laboreinrichtung (u. a. für Blutuntersuchungen) und zu einem Röntgengerät erforderlich.
- fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen. Erforderlich ist hier insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur regelmäßigen Aktualisierung der Kenntnisse.
- bereit sein, das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich zu bescheinigen.

## Hilfe bei der Auswahl der Ärzte

Um den Träger der Freiwilligen Feuerwehr bei der Auswahl der Ärzte zu unterstützen bietet die Unfallkasse Hessen – im Vorgriff auf die derzeit in Überarbeitung befindliche UVV und vorbehaltlich einer möglichen Änderung – ein Formblatt sowie ein beispielhaftes Anschreiben an, mit welchem sich der Träger der Feuerwehr von dem ins Auge gefassten Arzt als Beauftragungsvoraussetzung dessen fachliche Eignung und apparative Ausstattung bescheinigen lassen kann. Diese Bestätigung des Arztes sollte im Regelfall ausreichen, um dessen Eignung zu dokumentieren. Liegen allerdings Anhaltspunkte vor, dass einzelne Angaben der Bestätigung fehlerhaft sind, muss die beauftragende Stelle die Qualifikation anderweitig überprüfen.

Andere Regelungen, wie z. B. in der Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), bleiben hiervon unberührt.

**Betreff: Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Dr. \_\_\_\_\_,

nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger Dienst tun. Die Durchführungsanweisung zu Paragraf 14 besagt, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ festzustellen und zu überwachen ist.

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Für die Eignungsuntersuchungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bestehen aktuell keine Vorgaben, die den Kreis der untersuchenden Ärzte in Bezug auf diese Eignungsuntersuchung einschränken. Die Auswahlverantwortung für einen geeigneten Arzt liegt bei der Kommune als Träger der Feuerwehr. Die Pflicht des beauftragten Arztes zu prüfen, ob er fachlich – vom Ausbildungs-/Weiterbildungsstand – und von der technischen Ausstattung her in der Lage ist, den Eignungsuntersuchungsauftrag anzunehmen und durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Bitte beachten Sie: Im Allgemeinen haben die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen lediglich Empfehlungscharakter. Bei der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträger auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wird der berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ jedoch vertraglicher Bestandteil.

Um unserer Auswahlverantwortung gerecht werden zu können, bitten wir Sie, die Angaben auf der folgenden Seite zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

## Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr

Auskunft des Arztes	Ja	Nein
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich die Eignungsuntersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arztes